



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer

BH Innsbruck
Umweltreferat
z.Hd. -----
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

Telefon 0512/508-3484
Fax 0512/508-3495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**Gemeinde Obernberg a. Brenner;
Naturhotel Obernbergersee – Berufung der Tiroler Umwelthanwaltschaft**

Geschäftszahl LUA 3-1.1/23/21-2013 (2-2146/35-2008-N)
Innsbruck, 04.07.2013

Sehr geehrter -----!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 24.06.20013, Geschäftszahl 2-2146/35-2008-N, eingelangt am 24.06.2013, wurde -----
----- die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Projektes „Natur Refugia Obernbergersee“ einschließlich der erforderlichen Fahrten im Sinne des Verkehrskonzeptes unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Berufung

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

I. Geplantes Vorhaben

Das geplante Projekt umfasst den Abbruch des bestehenden Gasthauses „Oberbergsee“ am Nordufer des Sees im Bereich des Grundstückes 907/3, KG Oberberg, die Errichtung eines dreigeschossigen Hochbaues mit Seminar- und Gastronomieräumen, dazugehörigen Nebenräumen, Personalwohnungen und einer Betreiberwohnung sowie die Errichtung von insgesamt fünfzehn „deep in outdoor refugien (www.deep-in.at/)“ (in weiterer Folge kurz: Refugien), die über das gesamte Grundstück verteilt angelegt werden sollen. Diese Refugien (10 von den 15 Refugien sind als Wohnrefugien geplant) bestehen aus Stahltanks mit GFK Außenbeschichtung und sollen im gesamten Gelände entsprechend den eingereichten Planunterlagen eingegraben, überschüttet, begrünt und bepflanzt werden.

Derzeit sind rund 1.860 m² des betroffenen Grundstückes anthropogen durch das bestehende Gasthaus, Nebengebäuden, Terrassenflächen und „Kinderspielplatz“ überformt, zukünftig soll die vom Hotel überformte Fläche rund 3.480 m² (Vergrößerung um rund 87%) aufweisen.

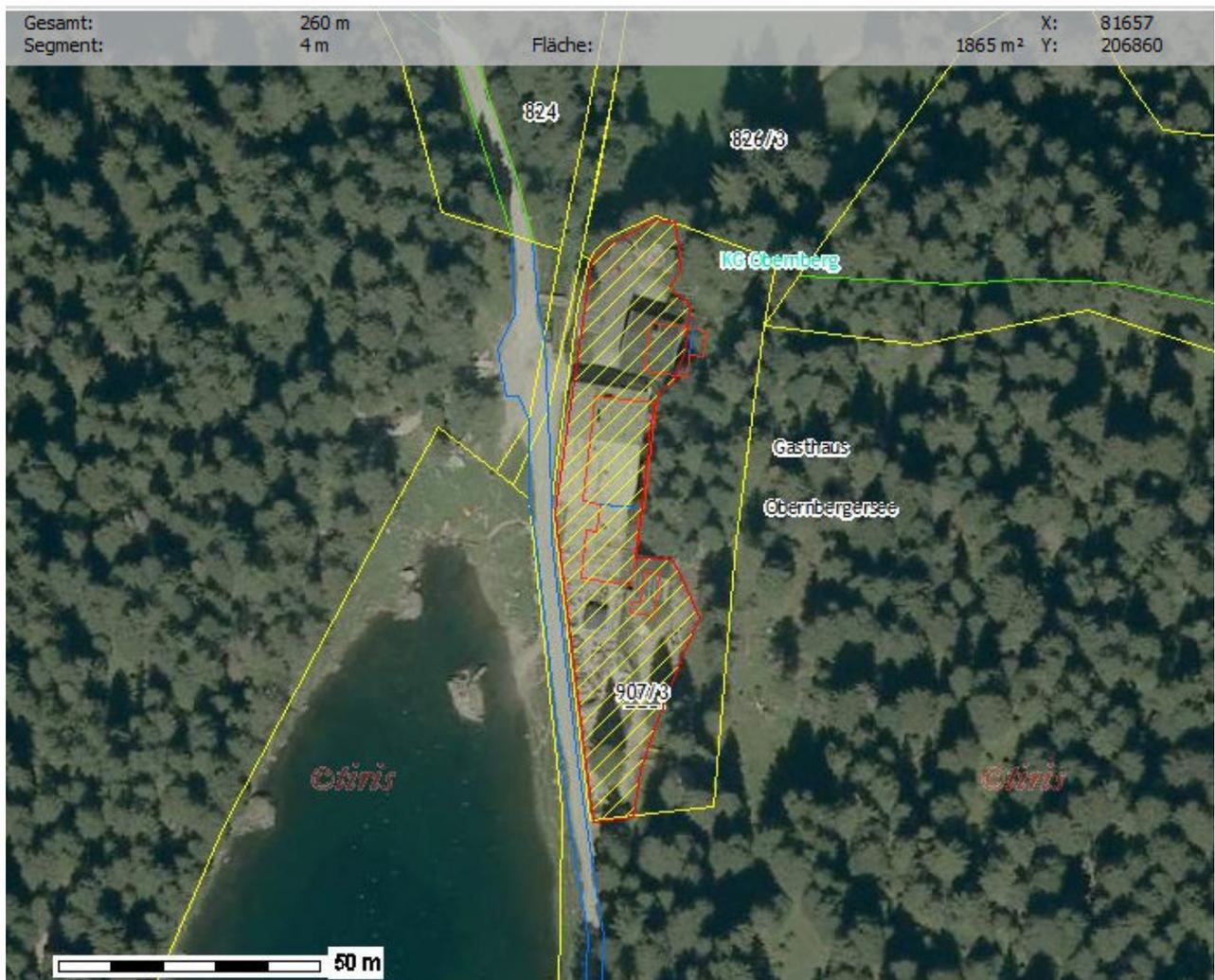


Abbildung 1: Die schraffierte Fläche zeigt die derzeit vom Gasthausbetrieb unmittelbar in Anspruch genommene Fläche von rund 1.860 m²; zukünftig wird die gesamte Grundparzelle (gelbe Begrenzungslinie, 3.486 m²) von der Hotelanlage überformt sein.

Nördlich des dreistöckigen, runden „Hauptturmes“ mit Glas-Holzfassade ist eine Parkgarage mit eigener Zufahrt, drei Abstellplätzen für Autos und fünf Abstellplätzen für Elektroautos und Fahrradabstellplätzen vorgesehen. Der Turm soll ein Flachdach mit Attika und Solaranlage auf einer Höhe über Grund von 11,2 Metern aufweisen. Zur Absicherung der Anlage zum Seeufer hin ist ein massives Mauerwerk mit Betonfundament geplant. Gemäß den eingereichten Planunterlagen wird das derzeitige Gelände insbesondere im östlichen, hinteren Bereich des Hauptgebäudes rund sieben Meter tief abgegraben, um die geplanten Bauteile in den Hang integrieren zu können.

Das Vorhaben umfasst zusätzlich das Ansuchen um Fahrtenehmigungen für Tagesgäste und Übernachtungsgäste: Tagesgäste des zukünftigen Hotels sollen unter Auflagen unter Verwendung von 3 Kleinbussen maximal 7 Fahrten zugestanden werden, für Übernachtungsgäste sollen 10 Fahrtenehmigungen (täglich) mit privaten PKWs erlaubt sein.

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich im Bereich des Naturdenkmales Obernberger See (seit 1935), im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Nöblachjoch - Obernberger See-Tribulaune (seit 1984) und im Uferschutzbereich des Obernberger Sees gemäß § 7 Abs 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005).

II. Mängel des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides bzw. des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens (Berufungsbegründung)

1. Eine abschließende Klärung der Frage, inwieweit das geplante Vorhaben die Geologie und damit verbunden die Hydrologie des Obernberger Sees nachteilig beeinflusst, wurde nicht vorgenommen.

Die Geologen der Antragstellerin weisen mehrfach darauf hin, dass es zu keiner Beeinflussung des Wasserhaushaltes des Sees kommen wird (vgl. gewerberechtl. Bescheid Seite 19, erster Absatz: „....In das hydrogeologische Regime des Obernberger Sees werde nicht eingegriffen, die Verwirklichung des Projektes ziehe keine Beeinträchtigung nach sich. ...“).

Demgegenüber stehen die Aussagen der Amtsgeologen, wonach eine Gefährdung des Wasserhaushaltes des Sees mit den derzeit vorhandenen Unterlagen nicht auszuschließen ist. Insbesondere sind nach Ansicht der Amtsgeologen weitere Schürfe notwendig, um diese entscheidungswesentliche Frage abschließend beantworten zu können.

Die Behörde löst den vorliegenden Widerspruch der geologischen Experten auf, in dem sie der Ansicht der Geologen der Antragstellerin unter nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde teils nicht nachvollziehbaren Feststellungen folgt:

So ist es für die gewerberechtlich entscheidende Behörde nachvollziehbar, dass „Schürfe nicht ausgeführt werden können, wenn erwiesenermaßen Einbauten wie ein Starkstromkabel der TIWAG vorhanden sind.“ (Anmerkung Tiroler Umweltschutzbehörde: Zum einen können

Schürfe auch kleinräumig verlegt werden, um bestehende Starkstromkabel nicht zu beschädigen und zum anderen stellt sich für die Tiroler Umweltschutzbehörde die Frage, wie schlussendlich gebaut werden kann, wenn am selben Ort nicht einmal Erkundungsschürfe möglich sind.)

Die naturschutzrechtlich entscheidende Behörde stellt in ihrer Email vom 15.03.2013 diesbezüglich fest, dass „... es sich bei Auswirkungsbeurteilungen bekanntermaßen um Prognosen handelt und ist –wie auch die Höchstgerichte mehrfach betont haben- jeder Prognose eine gewisse Restunsicherheit immanent. Deshalb soll nunmehr für den Fall der Genehmigung eine Art „Monitoring“ vorgesehen werden, um auf nicht vorhergesehene Entwicklungen rechtzeitig reagieren zu können“

Zweifelsfrei fest steht, dass der Fortbestand eines unbeeinträchtigten Wasserhaushaltes des Obernberger Sees schon allein aufgrund seines Schutzstatus´ allfällige öffentliche Interessen am geplanten Vorhaben bei weitem überwiegt. Fest steht, dass sich die entscheidende Behörde nicht sicher ist und nicht sicher sein kann, ob das geplante Vorhaben Auswirkungen auf den See hat oder eben nicht. Falls die entscheidende Behörde tatsächlich die Meinung vertritt, dass im vorliegenden Fall eine gewisse „Restunsicherheit“ nicht ausgeschlossen werden kann, hätte sie nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen müssen. Dies zum einen unter Bedachtnahme des mehrfachen gesetzlichen Schutzstatus des Obernberger Sees bzw. in unmittelbarer Anwendung des Artikel 11 Abs 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (BGBl III Nr. 236/2002: *„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“*)

Das Akzeptieren dieser Restunsicherheit, das durch Vorschreibung mehrerer Nebenbestimmungen für den Fall, dass es doch zu Auswirkungen auf den Obernberger See im Zuge der Errichtung des geplanten Vorhabens kommt, deutlich gemacht wird, ist aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde als schwerer Verfahrensmangel gemäß § 37 AVG 1991 zu werten. Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde hätte die Behörde die von den Amtssachverständigen für Geologie für notwendig erachteten Unterlagen und Erkundungsschürfe bei der Antragstellerin urgieren müssen und erst nach Vorhandensein eines unabhängigen geologischen Gutachtens und nach eindeutiger Auflösung der unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen (wenn nötig über ein unabhängiges drittes Gutachten) über das beantragte Vorhaben entscheiden dürfen.

Überdies zeugt die Aufnahme von Nebenbestimmungen für den Fall, dass der Wasserhaushalt des Sees beim Bau Beeinträchtigungen erfährt, davon, dass die entscheidende Behörde nicht vollständig von der Ansicht der Geologen der Antragstellerin überzeugt ist. Wäre Sie zur Gänze davon überzeugt, dass dem See in keiner Weise Gefahr droht, hätte Sie auch konsequenterweise keine Nebenbestimmungen in den Bewilligungsbescheid aufnehmen müssen.

2. Die Einschätzung der entscheidenden Behörde, dass sich die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränken, trifft nicht zu. Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht von langfristigen und für das Schutzgut Erholungswert erheblichen Beeinträchtigungen aus und kann infolgedessen der Interessensabwägung der Behörde nicht folgen.

Dazu folgende Ausführungen:

In seinem Gutachten kommt der naturkundliche Amtssachverständige zusammenfassend zum Schluss, dass

- „...die zu erwartende Intensivierung der anthropogenen Nutzung im betroffenen Landschaftsraum als naturkundlich negativ hervorzuheben ist. Der Betrieb des „Natur Refugia Obernbergersee“ wird zu einem erhöhten Druck auf den Landschaftsraum führen...“
- „...durch das vorliegende Projekt bei entsprechend erfolgreicher Geländeausgestaltung und Begrünung in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild vor Ort geringe bis max. mittlere dauerhafte Beeinträchtigungen zu erwarten sind...“
- „...für die Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten bzw. Naturhaushalt dennoch langfristige (und somit dauerhafte) Beeinträchtigungen angenommen werden müssen, welche durch den Betrieb der Anlage zu erwarten sein werden. Vor dem Hintergrund der schon heute beim Gasthausbestand erfolgenden, sehr beachtlichen Nutzungsintensität, aber auch der allgemein hohen Besucherzahlen am Obernberger See (derzeit z.B. aufgrund des neu ausgebauten Rundwanderweges) werden diese Beeinträchtigungen aber insgesamt auf eher geringe Natur eingeschätzt...“
- „... für die notwendige Bauzeit somit erhebliche Beeinträchtigungen aller Schutzgüter nach TNSchG 2005 und innerhalb der oben angeführten Unterschutzstellungen (Landschaftsschutzgebiet + Naturdenkmal + Gewässerschutzbereich) erwartet werden müssen...“

Somit werden sich während der Bauzeit massive Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des TNSchG 2005 ergeben, langfristig werden sich durch die Anlage und ihren Betrieb nach Ansicht des naturkundefachlichen Sachverständigen geringe bis mittlere Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild, Erholungswert, Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie des Naturhaushaltes ergeben. Dies unter der nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht erwiesenen Annahme, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Obernberger Sees im Zuge der Baumaßnahmen kommt.

Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde verbleibt die Feststellung der Behörde, dass sich die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränken, unvollständig. Es wurde in der durchgeführten Interessensabwägung den festgestellten langfristigen geringen bis mittelstarken Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 zu wenig Bedeutung beigemessen. Gerade in einem derart sensiblen und einzigartigen Natur- und Landschaftsraum sind langfristige geringe und mittelstarke Beeinträchtigungen der Schutzgüter umso mehr zu beachten, zu würdigen und aufgrund des mehrfachen Schutzstatus des Vorhabensgebiets in der Interessensabwägung geltend zu machen.

Überdies geht der naturkundliche Amtssachverständige bei seinen Ausführungen von folgenden Prämissen aus (vgl. Bescheid Seite 7):

- Die Flächenbeanspruchung geht nicht über den derzeit durch das Gasthaus genutzten Bereich hinaus.
- Eine zeitgemäße Erneuerung eines rechtmäßigen Bestandes wird zu akzeptieren sein, sofern die Größe, die Funktionalität und die Gestaltung des Objektes sowie die Zufahrtsregelung der Sensibilität des Standortes gerecht wird. Dabei muss die Funktion des Tagesbetriebes als Ausflugsgasthaus dauerhaft abgesichert werden.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde vertritt die Ansicht, dass diese Prämissen durch das geplante Vorhaben nicht eingehalten werden können und ergehen diesbezüglich nachstehende Ausführungen (bzw. wird diesbezüglich sinngemäß auf die bereits ergangene Stellungnahme der Tiroler Umweltschutzbehörde, vgl. Seite 15-19 des Bescheides verwiesen):

Ad Flächeninanspruchnahme: Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde ist davon auszugehen, dass die zukünftig verbaute Fläche gegenüber dem jetzigen Bestand deutlich vergrößert wird: Zukünftig wird die gesamte Grundstücksfläche vom Hauptgebäude, den Refugien und den interessant anmutenden Gestaltungsmaßnahmen zur Überformung der Refugien in Anspruch genommen werden. Damit wird sich die unmittelbar anthropogen überformte Fläche deutlich (rund 87 Prozent, vgl. Abbildung 1) vergrößern und diese reale Vergrößerung auch optisch in Erscheinung treten.

Ad Größe, Funktionalität und Gestaltung: Die Tiroler Umweltschutzbehörde kann den Ausführungen des naturkundlichen Sachverständigen ob der Wirkung des bestehenden Gebäudes im Landschaftsbild nur teilweise folgen. Der Altbestand weist eine beachtliche, aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde an diesem Standort überdimensionierte Kubatur auf. Die verschiedenen Zubauten und kleineren Nebengebäude verschmelzen bei gewissem Sichtabstand (z.B.: von der gegenüberliegenden Seeseite aus) zu einem anthropogenen Landschaftselement, das aufgrund der Positionierung am unmittelbaren Seeufer (von der gegenüberliegenden Seeseite aus), an der Geländeschulter, an der sich dem Erholungssuchenden zum ersten Mal der beeindruckende Blick über den See öffnet (vom Tal kommend) bzw. im unmittelbaren Bereich des markanten Bildfluchtpunktes (vom Rastplatz am Seeufer der Insel aus, vgl. Abbildung 2) besonders deutlich in Erscheinung tritt.



Abbildung 2: Bestand vom Bereich des Rundwanderweges von der gegenüberliegenden Seeseite aus bzw. vor den getätigten Anbauten.

Während die unterschiedlichen Gebäudeteile, die unterschiedlichen Verkleidungstypen aus Holzschwartlingen und ursprünglicher Holzverkleidung bzw. die zahlreich sichtbaren altersbedingten Mängel an der Gebäudesubstanz aus der Nähe betrachtet für den/die Erholungssuchende(n) nicht gerade „sehr einladend“ wirken, sind diese Defizite aus mittlerer Entfernung nicht mehr wahrnehmbar: Von der Insel aus präsentiert sich das alte Gasthaus als typisches traditionelles „Waldgasthaus“ an markanter Position am Seeufer, das den Bergsteiger/die Bergsteigerin, der/die von längeren Touren aus dem Tribulaungebiet zurückkommt, einlädt, einzukehren und sich an einem bekannten und sicheren Ort zu stärken.



Abbildung 3: Bestand vom Rastplatz am Inselufer aus.

Dieses den Einheimischen und Gästen gleichermaßen vertraute Bild des Gasthauses am Obernberger See ist als identitätsstiftend zu bezeichnen und vertraut die Öffentlichkeit darauf, dass das beeindruckende und einzigartige Gepräge der Landschaft des Obernberger Sees aufgrund seines Schutzstatus für die Zukunft bewahrt wird. Nur so ist es zu erklären, dass seit Erlassung des Bescheides unzählige Telefonanrufe, Schreiben und persönliche Vorsprachen von besorgten BürgerInnen bei der Umweltschutzbehörde eingingen bzw. stattfanden.

Das geplante Vorhaben wird aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde zu massiven Verfremdungseffekten führen und das zukünftige Landschaftsbild ein Entschlüsseln durch den/die Betrachter(in) deutlich erschweren: Der neue Hauptturm mit Glasfassade, Holzkonstruktion und Flachdach wird gemeinsam mit der offensichtlich künstlichen

Landschaft der Refugien zurecht nicht mehr als „Waldgasthaus“ interpretierbar sein, da die Funktionalität des Gebäudekomplexes eindeutig auf den Seminar- bzw. Wellnessgast ausgerichtet ist. Das vertraute Bild des romantisch gelegenen Wirtshauses wird von einem modernen Hotelbau abgelöst werden, der genauso gut an den Mittelmeerküsten Spaniens oder Italiens stehen könnte.

Zukünftig wird dem/der Erholungssuchenden die Gelegenheit genommen werden, am Seeufer des Obernberger Sees im Bereich des derzeitigen Gasthauses verweilen und entspannen zu können, ohne für Wellness- bzw. Seminargäste störend zu wirken. Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde werden damit nicht nur die Funktion und die Gestaltung des sensiblen Standortes massiv verändert, sondern zudem der betroffene Seeabschnitt eine „Quasi-Privatisierung“ erfahren und sich die erholungssuchende Öffentlichkeit auf andere Seebereiche zurückziehen.

Bereits vor vielen Jahrzehnten wurde erkannt, dass die Landschaft um den Obernberger See eine besondere Eigenart ausstrahlt, auf die in vielfältiger Art Bedacht genommen werden muss. Die erhebliche Eingriffsintensität durch die (auch teilweise überschütteten) Bauten und die zentrale Hotelanlage führt nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde jedenfalls dazu, dass die derzeit bestehende Eigenart und Harmonie des Landschaftsbildes beeinträchtigt wird. Wie zahlreiche Literatur zum Thema Landschaftsbildbewertung (z.B.: Krause, C. L.; Breuer, W.) nachvollziehbar darlegt, ist gerade diese Eigenart der Landschaft wesentlicher (und objektivierbarer) Faktor für die Attraktivität des Raums.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht deshalb von dauerhaften Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und vor allem von starken und langfristigen Beeinträchtigungen des Erholungswertes des betroffenen Landschaftsraumes aus.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde ist sich bewusst, dass das bestehende Gebäude zu renovieren bzw. in traditioneller Bauweise neu zu errichten wäre. Die bestehenden Defizite an den vorhandenen Gebäuden dürfen aber nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht bei der Abwägung der öffentlichen Interessen zugunsten des Wellnesshotels geltend gemacht werden. Ebenso vertritt die Tiroler Umweltschutzbehörde die Ansicht, dass die Bereitstellung eines Gastronomiebetriebes für Tagesgäste aufgrund des Wesens des beantragten Vorhabens nur sehr bedingt als öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann, da angezweifelt wird, ob der zukünftige Hotelbetrieb im Wellness- und Seminarsegment einladend auf Wanderer und Bergsteiger wirkt.

3. Die Erteilung der Fahrbewilligungen für Tages- und Übernachtungsgäste fußt auf einem nicht nachvollziehbaren Konzept, die notwendige Verwendung von Kraftfahrzeugen für den Hotelbetrieb blieb unberücksichtigt.

Im Zuge der Bewilligung wurden zur Regelung der Fahrten unter anderem folgende Nebenbestimmungen vorgeschrieben:

Die Zahl der Fahrgenehmigungen ist auf max. 3 Kleinbusse beschränkt, wobei täglich maximal 7 Taxifahrten (Personentransporte) durchgeführt werden können (Tagesgäste).

Die Zahl der Fahrgenehmigungen wird auf max. 10 beschränkt und gilt nur für Übernachtungsgäste des Alpengasthofes Obernbergersee samt Nebengebäude (Übernachtungsgäste).

Für die An- und Abreise der Übernachtungsgäste wird keine zeitliche Beschränkung verfügt. Während des Aufenthaltes der Gäste darf ein Befahren des Weges jeweils nur vor 09:30 Uhr und nach 17:30 Uhr erfolgen (Übernachtungsgäste).

Gemäß Einreichunterlagen sind in der Tiefgarage des geplanten Hotels drei Parkplätze vorgesehen, die laut Beschreibung für Personalzwecke dienen. Zusätzlich sind fünf kleine Abstellplätze für Elektroautos geplant.

Derzeit werden Kraftfahrzeuge im Bereich nördlich des Hauptgebäudes, auf der freien Fläche zwischen Hauptgebäude, altem Nebengebäude und Holzschuppen abgestellt. Dieser Bereich wird durch die Errichtung der Refugien zur Gänze überformt werden und zukünftig nicht mehr als Abstellfläche für Kraftfahrzeuge zur Verfügung stehen.

Nachdem die genehmigte Planung keinen einzigen Abstellplatz (außer der drei Abstellplätze für das Personal) vorsieht, stellt sich für die Tiroler Umweltschutzbehörde zunächst die Frage, wo die Kraftfahrzeuge, die gemäß Bescheid über eine Bewilligung verfügen, abgestellt werden, und warum dieser Aspekt nie Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war.

Folgende weiterführende Fragen bleiben nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde diesem Zusammenhang unbeantwortet:

Kann es sein, dass zukünftig am Obernberger See bei Vollausslastung des Gasthaus- und Hotelbetriebes 10 PKWs und 3 Kleinbusse im Nahbereich der Anlage abgestellt werden?

Nachdem laut Bescheid (Seite 12, erster Absatz) die Elektroautos ebenfalls unter die bewilligten Fahrgenehmigungen fallen, zählen sie zu den bewilligten Fahrten der Tagesgäste oder der Übernachtungsgäste?

Wie kann im Fall einer Überprüfung (z.B. durch die Bergwacht) zwischen An- und Abreise und Aufenthalt unterschieden werden?

Wie kann sichergestellt werden, dass die genehmigten 10 täglichen Fahrten für Übernachtungsgäste auch eingehalten werden (z.B. Auffahrt mit Genehmigung mit Privat-PKW, kurzfristiges Abstellen in der Tiefgarage, Übergabe an den nächsten Privat-PKW, etc.)?

Warum wurden die notwendigen LKW-Fahrten für den Hotelbetrieb nicht durch die Behörde geregelt (Anmerkung: Gemäß Verordnung des Landschaftsschutzgebietes sind lediglich Fahrten zur Versorgung des Gasthauses von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht jedoch davon aus, dass auch der Hotelbetrieb samt Seminar- und Wellnessbetrieb bewilligungspflichtige Ver- und Entsorgungsfahrten mit sich bringen wird (z.B.: Bettwäsche, Saunaequipment, Seminarunterlagen, etc.)?)

All diese und weiterführende Fragen für den Bereich des „Verkehrskonzeptes“ wurden nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nur sehr mangelhaft im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren beachtet bzw. bearbeitet und geht die Tiroler Umweltschutzbehörde davon aus, dass die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen nicht in der Lage sein werden, den zu erwartenden Verkehr zum Hotel sinnvoll, nachvollziehbar, überprüfbar und die Sensibilität des Naturraumes berücksichtigend regeln zu können.

4. Die gesetzlich vorgeschriebene Alternativenprüfung gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005 wurde nicht durchgeführt.

In ihrer Stellungnahme vom 07.10.2010 hat die Tiroler Umweltschutzbehörde bereits zahlreiche Fragen aufgeworfen, die dem Themenbereich der Alternativenprüfung zuzuordnen sind (z.B.: Würde eine andere architektonische Form am gegenständlichen Platz weniger massiv in Erscheinung treten? Ist eine Renovierung/Umbau/Neubau des derzeitigen Gasthofes Obernberger See möglich, ohne das grundsätzliche Konzept eines Gasthofes zu verändern? Würde eine Bauform mit einer weniger dominanten Erscheinung von der breiten Bevölkerungsschicht besser angenommen werden? etc.)

All diese Fragen blieben nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde unbeantwortet und beschränkte sich die Behörde in ihre „Alternativenprüfung“ auf die Feststellung, dass ein Gebäude im „Tirolerstil“ mit selber Nutz Kubatur sicherlich weit schwieriger zu bewerkstelligen wäre (vgl. Ausführungen des Sachverständigen, Seite 14 vierter Absatz).

Die Beantwortung der Frage, inwieweit der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden, unterblieb.

Dabei wären nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde vor allem auch Varianten abzu prüfen gewesen, die die verbliebene Restunsicherheit hinsichtlich der hydrogeologischen Beeinflussung des Sees (vgl. Punkt 1) durch stark verringerte Eingriffsintensität im Bereich des Untergrundes (z.B.: Entfall der Unterkellerung, der hangseitigen Einschüttung, der Refugien) von vornherein ausgeschlossen hätten.

Abschließend ist fest zu halten, dass die Tiroler Umweltschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2010 mehrere weiterführende Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren aufgeworfen hat, die nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde maßgeblich zur Entscheidungsfindung beigetragen hätten. Diese blieben jedoch seitens der Behörde großteils unbeantwortet bzw. wurden diese Fragestellungen nicht an die jeweiligen Sachverständigen zur Beantwortung weitergeleitet.

Aufgrund der dargelegten Ausführungen kommt die Tiroler Umweltschutzbehörde zusammenfassend zum Schluss, dass

das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren unvollständig durchgeführt wurde, insbesondere die hydrogeologischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Obernberger See nicht abschließend geklärt bzw. „Restunsicherheiten“ nicht ausgeräumt wurden und damit die Unversehrtheit des Naturjuwels „Obernberger See“ nicht hundertprozentig sicher gestellt ist,

geringe und mittelstarke Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 in der Interessensabwägung trotz sehr hoher Sensibilität des Landschaftsraumes unberücksichtigt blieben,

die zu erwartenden Beeinträchtigungen hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft als zu gering angenommen wurden,

ein nicht nachvollziehbares Verkehrskonzept der Entscheidung zugrunde gelegt wurde, und eine echte Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs 4 unterblieb.

III. Aus all diesen Gründen wird seitens des Landesumweltanwaltes der

Berufungsantrag

gestellt, die Berufungsbehörde möge

1). dem beantragten Vorhaben den obigen Ausführungen entsprechend die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2). den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Naturschutzbehörde erster Instanz zurückverweisen, um vor erneuter Bescheiderlassung den maßgeblichen Sachverhalt entsprechend den dargelegten Ausführungen der Landesumweltanwaltschaft feststellen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landesumweltanwalt
Michael Reischer